

∞21.4.1850 in Reiffenhausen mit
ROSENTHAL, Christine Eleonore Elisabeth, *9.3.1822 in Reiffenhausen, ∞7.11.1902 Harburg.

Ich suche die Geschwister von den Vorgenannten!

2. KÖNIG, Heinrich Christoph, *27.10.1827 Hübenthal (bei Duderstadt), +vor 1902 in Harburg,

∞ in 2. Ehe mit der o.g. ROSENTHAL.

Hier suche ich die Eltern und Geschwister von KÖNIG!

3. Eltern von WENTERODT, Johann Christian Lorenz:

WENTERODT, Christoph, Forstmeister und RIEPENHAUSEN, Marie Käthe.

Eltern von ROSENTHAL, Christine Eleonore Elisabeth:

ROSENTHAL, Friedrich, +vor 1858 in Reiffenhausen, und ALBRECHT, Marie Elisabeth, *ca. 3.2.1795 wo?, +10.11.1858 in Reiffenhausen.

Hier suche ich alle weiteren Daten!

4. Außerdem suche ich nach weiteren Daten zu:

HENZ, Johann Nicolaus, Bauer, *um 1730 in Maybach, Hessen

∞17.2.1756 in Dorfweil

LAUTH, Maria Justina, Wwe. Bausch.

Rückmeldungen bitte an: Rita Siegfried, e-mail: ritasiegfried@gmx.de, oder an die Anschrift der Gesellschaft.

Dringend gesucht!

Wer ist willens und in der Lage, die Internetseite unserer Gesellschaft zu betreuen? Bitte melden bei Bernd Siebert, Anschrift siehe unten, oder an die Anschrift der Gesellschaft.

Unser PC ist leider kaputt!

Wir suchen dringend einen neuen (gebrauchten), möglichst kostenlos. Er sollte geeignet sein für Büroanwendungen und für einen Internetanschluss. Können Sie uns helfen? Bitte melden bei Bernd Siebert, oder an die Anschrift der Gesellschaft.

Sprechstunde und Beratung

der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Göttingen:

Jeden 1. und 3. Freitag im Monat (außer Juli und August),

von 15 bis 17.30 Uhr,

im historischen Gebäude der Uni-Bibliothek,

Papendiek 14 (Lichtenberghof),

Raum 0.216, der Raum befindet sich im Foyer links hinter dem Behinderteneingang und ist durch ein Plakat gekennzeichnet.

Wir bitten Sie, ihre Garderobe und ihre Taschen in den Schränken im Foyer einzuschließen.

Ihre Anmerkungen, Kritiken, Korrekturen, usw. bitte an:

Bernd Siebert, Bernshausen, Oberdorfstraße 4, 37136 Seeburg, Telefon 05528/98130, Fax:

98131, e-mail: BerndHSiebert@t-online.de, oder an die Anschrift der Gesellschaft!

© Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V., Auflage 140

Genealogisch-Heraldische Gesellschaft Göttingen e.V.

Postfach 2062 · 37010 Göttingen



Mitglieder-Info Nr. 20

März 2006

Einladung zum Tag der Familienforscher

Unsere **Mitgliederversammlung** findet am
Sonnabend, den 25. März 2006, 10 Uhr,
in der historischen Gaststätte "Schwarzer Bär",
Kurze Str. 12, Göttingen,
statt. Ein Parkhaus ist in der Hospitalstraße.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch die Vorsitzende und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Tätigkeitsbericht des Vorstands für das Geschäftsjahr 2005
3. Kassenbericht 2005 des Schatzmeisters
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Punkten 2-4
6. Entlastung des Vorstandes
7. Neuwahl des Vorstands
8. Wahl der Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2006
9. Verschiedenes

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder!

Zu dieser Veranstaltung bitte ich Sie um möglichst zahlreiches Erscheinen. Besonders auch zu Punkt 7 sind Vorschläge willkommen.

Der Vortragende ist Beisitzer im Vorstand der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Genealogischer Verbände e.V. (DAGV) und Leiter des Instituts für Personengeschichte in Bensheim; bringen Sie Gäste und Interessenten mit!

Da meine Amtszeit ablaufen wird, würde es mich besonders freuen, Sie begrüßen zu dürfen.

Ihre Ilse-Marie Leaver

Um ca. 11 Uhr beginnt der Vortrag von
Herrn Dr. Lupold von Lehsten, Bensheim:

Die Familie von Einem ein Einbecker Ratsgeschlecht

Das Adelslexikon des Genealogischen Handbuchs des Adels (C. A. Starke Verlag, Limburg an der Lahn), bearbeitet von Walter von Hueck, faßte am Ende des 20. Jahrhunderts den Bestand des Adels Mitteleu-Mitteleuropas im 19. und 20. Jahrhunderts etwa 80 Jahre nach der "Abschaffung" des Adels durch "bürgerliche" oder "sozialistische" Verfassungen in Europa zusammen. Dank der umfassenden Kenntnisse des Verfassers wurde hiermit auch eine Art Resümee gezogen. Im dritten Band, der 1975 erschien, fasste er über die Familie von Einem aus Einbeck das Folgende zusammen:

"Einem. Luth. - Ratsgeschlecht von Einbeck, das mit Johannes de Eynem, Ratshrn. in Einbeck, 1284 urkundl. (Landeshauptarchiv Wolfenbüttel VII, B 113, Bd II, Nr 133) zuerst erscheint und mit Milies, 1408 Ratshrn. und Bürgermeister von Einbeck, die Stammreihe beginnt. Die Namensform wechselte zwischen Eynem, Eynhem, Einim und Einem. Die wahrscheinliche Zusammengehörigkeit mit dem in der gleichen Gegend durch mehrere Urkunden des 13. u. 14. Jahrhunderts festgestellten, dann aber verschwundenen landsässigen Geschlecht von Einem läßt sich nicht beweisen. Das Geschlecht wird seit etwa 1800 zum niedersächs. Adel gerechnet. – Ein Geschlechtsverband, der Familientage abhält, wurde 21. 3. 1921 gegründet und 15. 6. 1968 als v. Einem'scher Familienverband neu ins Leben gerufen." Die zwei Namensvereinigungen in einzelnen Linien zu "von Einem gen. von Rothmaler" und "von Einem-Schindel" werden kurz behandelt, das Wappen und Literatur angegeben.

In dem Text von Walter von Hueck stecken eine Fülle von ungelösten historischen Fragen, die durch die Forschungen der Geschichtswissenschaft in neuester Zeit in neuem Licht stehen. Das Verhältnis von Land-sässigkeit zu Patriziat, die Rolle der Stadt im späten Mittelalter, Aufgaben, Einflußsphären und Karrieremöglichkeiten des Adels in den Städten sind zunächst die übergreifenden Themen. Die Frage nach der Abschließung des Patriziats in Einbeck, sein Stand, seine politische und wirtschaftliche Entwicklung im Besonderen leiten über zu Fragen der speziellen Entwicklung der Familie von Einem. In der unverfänglich scheinenden Formulierung "wird seit etwa 1800 zum niedersächs. Adel gerechnet" wird zugleich der Umbruch in den mitteleuropäischen Staaten impliziert, war doch die Entmachtung und Neukonstituierung des Adels durch die souveränen Staaten des Rheinbundes der gravierendere Schritt gegenüber der "Abschaffung" 1918.

Gleichwohl bildete sich im 19. Jahrhundert in dem zum Adel gerechneten

a) dass er von der Satzung der Deutschen Wappenrolle Kenntnis genommen habe und sie für das zwischen ihm und dem Verein HEROLD begründete privatrechtliche Rechtsverhältnis als verbindlich ansehe,

b) dass er mit der Veröffentlichung seiner persönlichen Daten und genealogischen Angaben in der Buchreihe der Deutschen Wappenrolle nach Maßgabe der Publikationsrichtlinien einverstanden ist.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Rechtsverhältnis wird unter Ausschluss des Rechtsweges ein Schiedsgericht gebildet, das unter dem Vorsitz eines Richters, der der für Patent- und Warenzeichensachen zuständigen Kammer des Landgerichts Berlin bzw. dem betr. Senat des Kammergerichts angehört, sowie je einem Vertreter des HEROLD und des Antragstellers als Beisitzern entscheidet.

Die Verbindlichkeit des Schiedsgerichts für beide Parteien ist durch eine den Erfordernissen des § 1027 der Zivilprozessordnung Rechnung tragende Vereinbarung festzustellen.

Im Schiedsverfahren sollen die für das Warenzeichenrecht geltenden Vorschriften (Warenzeichengesetz, Patentgesetz) entsprechende Anwendung finden, soweit dies bei der unterschiedlichen Rechtsnatur von Wappen als eines Persönlichkeitszeichens zugänglich ist.

© HEROLD, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaften zu Berlin, Archivstr. 12-14, 14195 Berlin, Tel.: (030) 83901-100; letzte Änderung: 02.03.2003

Veranstaltungen des Geschichtsvereins für Göttingen und Umgebung

Studienfahrten

13. und 27. Mai 2006: Tagesfahrt: Das Rittergut Alt-Wallmoden und andere historische Stätten im nördl. Harzvorland - PD. Dr. Peter Aufgebauer

15. bis 18. Juli und 23. bis 26. Juli 2006: Dreitagefahrt: Exkursion zur Geschichte und der Gartenkunst III: Wörlitz, Oranienbaum, Mogsigkau - Prof. Dr. Karl Arndt

Besichtigungen

7. April 2006: Neues zu alten Häusern. Aktuelle Denkmalpflege in Göttingen. Treffpunkt: 15.00 Uhr Gänseliesel /Altes Rathaus - Karin Schrader

Suchanzeige:

Wer kann mir mit Daten helfen zu:

1. WENTERODT, Johann Christian Lorenz, *26.1.1822 Reiffenhausen, +17.10.1854 in Reiffenhausen;

eine Entscheidung des in § 17 vorgesehenen Schiedsgerichts herbeiführen.

Verneint der Herolds-Ausschuss die Ansprüche des Dritten, so weist er die Beteiligten auf den Weg der Prozessentscheidung durch die ordentlichen Gerichte, falls der Eingetragene nicht von sich aus der Löschung zustimmt. Die Entscheidung des Gerichts wird ungeachtet der Beschränkung ihrer Rechtskraftwirkung auf die Parteien des Prozesses vom Herolds-Ausschuss als bindend anerkannt werden.

Regressansprüche der in der "Deutschen Wappenrolle" eingetragenen Wappeninhaber gegen den Verein HEROLD sind in jedem Falle kraft ausdrücklicher Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 16

Für die heraldische, genealogische und wappenrechtliche Überprüfung und Eintragung des Wappens wird eine Gebühr von DM 100,- erhoben. Ferner hat der Antragsteller für die Veröffentlichung des Wappens in der Buchreihe der "Deutschen Wappenrolle" einen im Voraus zu entrichtenden Druckkostenbeitrag zu zahlen. Die Höhe dieses Beitrages wird durch Beschluss des Herolds-Ausschusses entsprechend den jeweiligen Verhältnissen im Druckgewerbe festgesetzt; sie ist stets so niedrig wie möglich zu halten

[Bem.: Er beträgt gemäß Beschluss des Herolds-Ausschusses der DWR vom 7.2.1981 bis auf weiteres DM 80,-.]

Bei Zurückweisung und Zurücknahme des Antrags (§§ 10, 11) wird nur eine halbe Prüfungsgebühr einbehalten und der Druckkostenzuschuss zurückgezahlt.

Im übrigen hat der Antragsteller eines eingetragenen Wappens einen Anspruch auf Rückzahlung des Druckkostenzuschusses nur, wenn die Veröffentlichung des Wappens nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren nach Eintragung in der Wappenrolle erfolgt ist.

Bei Abänderung sowie Löschung eines bereits eingetragenen Wappens wird eine halbe Prüfungsgebühr erhoben. Erfolgt die Abänderung oder Löschung auf Grund des berechtigten Einspruchs eines Dritten (§§ 11, 15), ohne dass dem Antragsteller dessen ältere Rechte an dem Wappen bekannt waren oder bekannt sein mussten, so wird von der Erhebung einer Gebühr abgesehen.

Für jede weitere Ausfertigung einer Eintragungsurkunde (§ 12) wird eine Gebühr von DM 30,- erhoben. Auslagen (z. B. für Portokosten, Vergütung für besondere vom Antragsteller gewünschte zeichnerische Arbeiten oder Korrekturen bei der Drucklegung) werden nur in Rechnung gestellt, wenn sie den Betrag von DM 5,- übersteigen.

§ 17

Bei der Anmeldung des Wappens zur Eintragung hat der Antragsteller eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der sich ergibt,

ten Zweig der Familie von Einem ein besonderes Bewußtsein, das auch fast 100 Jahre nach "Abschaffung des Adels" noch mit Selbstverständlichkeit gepflegt wird. Die Frage, wie sich dieses Bewußtsein bildete soll ebenso an Beispielen erörtert werden, wie Fragen zum heutigen Selbstverständnis. Auch hierzu kann auf manche neuere Untersuchung der Geschichtswissenschaft verwiesen werden.

Dr. L. v. Lehsten

Im Anschluss an die Vormittagsveranstaltung wollen wir im Tagungsort noch gemeinsam zum Mittagessen zusammensitzen. Dabei wird es sicherlich gute Gelegenheiten zum Fachsimpeln geben.

Aus der Einbecker Morgenpost, März 2005:

Auswanderer: Von Einbeck und Umgebung in die Neue Welt

Frank Garbelmann hat in State Center, Iowa, Spuren aus seiner Heimatstadt entdeckt • Kontakte in die alte Heimat knüpfen

Die Hauptstraße, Mainstreet, des 1.200-Seelen-Ortes State Center im Staat Iowa, USA, könnte eine hervorragende Kulisse für einen Western abgeben. Vieles erinnert noch heute an die Zeit des Wilden Westens, als die ersten Siedler westwärts zogen. Die Eisenbahn und der Lincoln Highway, der die Ostküste mit der Westküste der Vereinigten Staaten verbindet, sind wichtige Punkte in der Geschichte des Ortes.

»Es war auf einer Geschäftsreise, als ich mich erinnerte, dass die Familie Garbelmann um 1854 aus Avendshausen nach State Center ausgewandert war«, sagt der gebürtige Einbecker Frank Garbelmann, der sich seit 16 Jahren mit Familienforschung beschäftigt und der seit dem Studium in Dänemark lebt und arbeitet. »Als ich feststellte, dass der Ort State Center nur eine halbe Autostunde von meinem Arbeitsort entfernt war, gab es keine Überlegung - ich musste dorthin.«

Eine erste Spurensuche führte zur Kirche St. John, die von deutschen Auswanderern gebaut wurde. Im Rathaus wurde die Heimatforscherin Shirley Schaper um Hilfe ge-

ten, da sie sich mit der Entstehung des Ortes und den Bewohnern ausgiebig beschäftigt hat. Der Name Garbelmann war sofort ihr ein Begriff, es stellte sich jedoch schnell heraus, dass der Familienname ins Englische geändert wurde.

Die Familie Garbelmann siedelte auf einer kleinen Farm, die auf einem Hügel außerhalb des Ortes lag. Daraus wurde dann »... the German's from the hill - die Deutschen vom Hügel«. Im von Engländern dominierten Ort änderte sich der Familienname in »German«, auch wenn die Familie noch über 20 bis 30 Jahren die Schreibweise Garbelmann beibehalten hat. Besonders interessant war zu hören,

wie sich die ersten Siedler aktiv beim Aufbau der deutschen Kirche engagierten.

Heimataforscherin Shirley Schaper konnte auch berichten, dass weitere Familien aus Braunschweig eingewandert waren. Namen wie Arrnbrecht, Oehlsen, Hartwig, Frohwein, Busse, Grimsehl, Severidt, Fricke und Gerke ließen aufhorchen - gemeint war aber wohl eher das Herzogtum Braunschweig und nicht die Stadt Braunschweig. Es stellte sich recht schnell heraus, dass viele Familien aus der Umgebung von Einbeck nach State Center ausgewandert waren.

Die Nachfahren der ersten Auswanderer suchen nun mit Hilfe dieses Artikels ihre Wurzeln und entfernte Verwandte. Hier einige Namen und Daten der Auswanderer: Louis Schaper, geboren 18. Juni 1838 in Wenzen; Riemenschneider aus Wenzen; Fritz Eggers, geboren 28. Mai 1854 in Volksen, und seine Ehefrau Karoline, geborene Sander, geboren 4. Juli 1854 in Sülbeck. Ausgewandert am 12. Mai 1894 gemeinsam mit den Kindern Minna, Lena, August, Wilhelm, Albert und Fritz, Großvater Wilhelm Eggers und Tante Augusta, Ernest und Henry Fischer sowie Henry Ritterodt und August Voges. August Eggers, der Bruder von Fritz Eggers, war bereits nach State Center ausgewandert und konnte die Familienangehörigen unterstützen.

August Papenberg, geboren am 30. April 1836 in Vardeisen. Er war verheiratet mit Karoline, geborene Krauss, geboren am 7. August 1843 in Lauenberg. Beide kamen in 1872 in die USA und anschließend nach State Center. Wilhelm Gerke, geboren am 11. Januar 1832 in Seboldshausen. Im Jahr 1859, als 27-Jähriger, bestieg er in Bremen das Schiff »Neptun« gemeinsam mit seinem Freund Henry Hilleinann, beide siedelten in State Center.

» ... unsere Familie ist oft größer als wir denken«, sagt Frank Garbelmann, »leider fehlt uns die Überlieferung der Geschichte(n). Die Familien hatten in den letzten Jahrhunderten viele Kinder, die in alle Himmelsrichtungen verschwanden.« Zusätzlich erschweren verschiedene Schreibweisen die Suche, wie am Beispiel Garbelmann, da können Abwandlungen wie Garvelmann, Garmelmann oder Gerbelmann vorkommen. Der älteste bekannte Vorfahre ist Harmen Garbemann, geboren um 1615. Die Wurzeln liegen wahrscheinlich in Lüthorst und Portenhagen, dort wurde die Familie in den Kopfsteuerbeschreibungen von 1689 urkundlich erwähnt. »Mir fehlt noch immer ein Anknüpfungspunkt zu August Garbelmann, der 1919 Bürgervorsteher und SPD-Politiker in Einbeck war«, sagt Frank Garbelmann: Eventuell kann ein Leser einen Tipp geben.

Anmerkung:

Frank Garbelmann ist Mitglied der Genealogisch-Heraldischen Gesellschaft Göttingen e.V. Wenn Sie also weiterführende Informationen haben, können Sie sich an unsere Gesellschaft wenden. Die Einbecker Morgenpost wird dann selbstverständlich von uns informiert!

gung in der "Deutschen Wappenrolle" nur mit Zustimmung eines Wapenberechtigten zu erteilen.

§ 13

Die Eintragung eines Wappens in der "Deutsche Wappenrolle" hat keine rechtsbegründende Wirkung; sie erbringt jedoch den Beweis dafür, dass, seit wann und in welcher Form das Wappen von dem betreffenden Geschlecht geführt wird und sichert diesem den Rechtsschutz des § 12 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Eintragung bietet ferner die Gewähr dafür, dass das Wappen den allgemein anerkannten Regeln der Heraldik entspricht.

§ 14

Ein eingetragenes Wappen wird auf Antrag seines Stifters nur dann gelöscht, wenn dieser nachweist, dass sämtliche mit ihm im Mannesstamm verwandten Familienmitglieder, die bei der Anmeldung als führungsberechtigt benannt wurden oder sonst wappenberechtigt sind, dem Löschantrag zustimmen.

Im übrigen findet eine Löschung von Wappen im Mannesstamm ausgestorbener Geschlechter nicht statt. Solche Wappen werden grundsätzlich auch nicht für eine andere Familie eingetragen, es sei denn, dass eine Übertragung des Wappens im Wege der Adoption stattgefunden hat oder der letzte Wappenberechtigte des ausgestorbenen Geschlechts dem Antragsteller die Annahme seines Wappens durch eine den Formvorschriften letztwilliger Verfügungen entsprechende Erklärung gestattet hat.

§ 15

Da nur ein geringer Teil aller Wappen durch Veröffentlichung in Druckschriften allgemein zugänglich ist, kann dem Herolds-Ausschuss auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht jedes, irgendwann einmal geführte Wappen bekannt sein, so dass sich eine Verletzung älterer Wappenrechte dritter Personen nicht völlig ausschließen lässt.

Solche Personen können beim Herolds-Ausschuss die Löschung eines in der "Deutschen Wappenrolle" eingetragenen Wappens beantragen, wenn sie nachweisen bzw. glaubhaft machen, dass an dem gleichen Wappen ältere Rechte ihres Geschlechts bestehen.

Wird der Löschantrag beim Herolds-Ausschuss eingebracht, so trifft dieser zunächst über die Frage der Berechtigung des Löschantragsbegehrens eine gutachtliche Entscheidung, die den Beteiligten mitzuteilen ist.

Bejaht der Herolds-Ausschuss in diesem Gutachten die ältere Berechtigung des Dritten, so erfolgt die Löschung der Eintragung, sofern der bisher in der "Deutschen Wappenrolle" Eingetragene oder sein Rechtsnachfolger nicht binnen einem Monat nach Zustellung des Gutachtens

Ausschuss beschlossenen Publikationsrichtlinien in zwangloser Folge in Buchform (Buchreihe Deutsche Wappenrolle) veröffentlicht werden.

§ 9

Von der Eintragung in die "Deutsche Wappenrolle" sind ausgeschlossen:

- 1) Staatswappen oder andere staatliche Hoheitszeichen sowie Wappen eines deutschen Ortes, Gemeinde- oder sonstigen Kommunalverbandes, Wappen, die nachweislich bereits von einem anderen Geschlecht geführt wurden oder gegenwärtig geführt werden,
- 2) Wappen, die gegenüber den unter 1. und 2. genannten nur so unwesentlich abweichen, dass trotz dieser Abweichungen die Gefahr einer Verwechslung vorliegt,
- 3) Wappen, die den allgemein anerkannten Regeln der Heraldik widersprechen.

Ferner sollen nicht eingetragen werden:

- 5) Wappenentwürfe, die in ihrer Gestaltung gröblichst gegen die in der 'Wappenfibel' (Handbuch der Heraldik, hrsg. vom HEROLD) niedergelegten Grundsätze der Symbolik und der Ästhetik verstoßen;
- 6) Wappenentwürfe, die von gewerblichen Wappenhandelsunternehmungen erworben wurden.

§ 10

Erachtet der Herolds-Ausschuss, dass ein zur Anmeldung gebrachtes Wappen den Bestimmungen des § 9 widerspricht, so hat er den Anmelder hierauf hinzuweisen und ihm zur Abstellung der Beanstandung Gelegenheit zu geben. Verbleibt der Antragsteller dessen ungeachtet bei seinem Antrag, so ist dieser durch schriftlich begründeten Beschluss zurückzuweisen.

§ 11

Erhebt ein Dritter beim Herolds-Ausschuss gegen die beabsichtigte Eintragung eines Wappens mit der Begründung Einspruch, dass ihm an diesem Wappen ältere Rechte zuständen, so ist die Eintragung auszusetzen und dem Antragsteller aufzugeben, seine Berechtigung durch eine Prozessentscheidung des ordentlichen Gerichts nachzuweisen. Äußert sich der Antragsteller hierzu binnen 2 Monaten nach Zustellung der Auflage nicht, so gilt der Eintragungsantrag als zurückgenommen. Auf diese Folge ist der Antragsteller hinzuweisen.

§ 12

Über die erfolgte Eintragung ist dem Antragsteller eine Urkunde auszustellen, die dem wesentlichen Inhalt der Wappenrolle (§ 8) entspricht (Wappenbrief).

Personen, die nicht bei der Anmeldung des Wappens als führungsbe-rechtigt gemäß § 8 (I) Ziff. 3 genannt sind oder den Nachweis der Abstammung vom Stifter nicht erbringen, ist eine Ausfertigung der Eintra-

In eigener Sache

Im Jahr 1998 gab es eine Umfrage unter den Mitgliedern nach ihren Forschungsgebieten. Diese Umfrage wurde seinerzeit leider nicht ausgewertet. Einige der Angaben wurden vor längerer Zeit in diesem Info veröffentlicht. Damit wollte ich nun fortfahren. Die Durchsicht der verbliebenen Listen ergab allerdings, dass eine Veröffentlichung nicht mehr sinnvoll erscheint.

Das hat mehrere Gründe:

Einige Listen eignen sich nicht zur Veröffentlichung wegen ihres Umfangs oder wegen unvollständiger Angaben. Einige Absender sind inzwischen verstorben oder haben ihre Mitgliedschaft beendet. Bei einigen Listen erscheint es fraglich, ob die Angaben noch aktuell sind. Ich werde daher auf die Veröffentlichung weiterer Listen verzichten. Ich biete Ihnen statt dessen an, gezielte Suchanfragen in diesem Info zu veröffentlichen. Außerdem können Sie gern sich selbst und Ihre Forschungsgebiete hier vorstellen!

Ihren Beiträgen sehe ich mit großem Interesse entgegen!

Die Listen selbst werden in unserer Bibliothek aufbewahrt und stehen zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Bernd Siebert

Satzung der "Deutschen Wappenrolle"

Eine Frage, die immer wieder an uns herangetragen wird, ist die Frage nach einem Familienwappen. Die ganz überwiegende Zahl dieser Anfragen geben wir weiter an den HEROLD, Verein für Heraldik, Genealogie und verwandte Wissenschaft, in 14195 Berlin, Archivstr. 12 - 14. Der nachfolgende Text der Satzung der Wappenrolle wird sicher einige Fragen unserer Mitglieder beantworten.

§ 1

Die "Deutsche Wappenrolle" dient zur Aufnahme und Veröffentlichung der Wappen von Geschlechtern, die dem deutschen Kulturkreis angehören.

Im Sinne des Absatzes I gehören Geschlechter dem deutschen Kulturkreis an, wenn sie entweder

- a) in der dritten Generation im deutschen Sprachgebiet leben und die deutsche Sprache im Zeitpunkt der Anmeldung des Wappens ihre Muttersprache ist, oder
- b) außerhalb des deutschen Sprachgebiets nach Abstammung, Sprache, Erziehung und Kultur der deutschen Minderheit angehören.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung, deren Gebühreneinnahmen nicht auf Herbeiführung eines Gewinnes gerichtet sind.

§ 2

Die "Deutsche Wappenrolle" wird beim Verein HEROLD in Berlin geführt. Der Verein betraut mit dieser Sonderaufgabe einen auf mindestens 5 Jahre gewählten, ehrenamtlich tätigen Ausschuss (Herolds-Ausschuss der Deutschen Wappenrolle), der aus einem wissenschaftlich vorgebildeten Heraldiker, einem erfahrenen Genealogen und einem rechtskundigen Mitglied besteht.

Der Herolds-Ausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit und zwar unanfechtbar, soweit es sich um Fragen der heraldischen Gestaltung eines Wappens handelt.

§ 3

Zur Eintragung können angemeldet werden altüberlieferte und neuangenommene Wappen deutscher Geschlechter, soweit sie den allgemein anerkannten Regeln der Heraldik entsprechen.

§ 4

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine farbige Zeichnung des vollständigen Wappens (bestehend aus Schild, Helm, Helmdecken und Helmzier).
- b) eine Wappenbeschreibung.
- c) eine nach bestem Wissen abzugebende Erklärung darüber, dass dem Antragsteller keine Umstände bekannt sind, die der beantragten Eintragung des Wappens für seine Familie entgegenstehen, insbesondere dass ihm nicht bekannt ist, dass das gleiche oder ein zum Verwechseln ähnliches Wappen bereits von einer anderen Familie geführt wird oder geführt wurde, mit der der Antragsteller nicht nachweislich im Mannesstamm verwandt ist.

§ 5

Wird von einem Träger des Namens des Antragstellers, mit dem dieser nachweisbar im Mannesstamm - sei es auch noch so weitläufig - verwandt ist, bereits ein anderes Wappen geführt, so sind die Gründe anzugeben, die nach Ansicht des Antragstellers eine gesonderte Wappenannahme seines Familienzweiges rechtfertigen.

§ 6

Bei Anmeldung altüberlieferter Wappen sind die Urkunden anzugeben und auf Erfordern des Herolds-Ausschusses einzureichen, aus denen sich ergibt

- a) die Gestaltung des Wappens,
- b) die Berechtigung des Antragstellers zur Führung dieses Wappens, insbesondere seine Abstammung von dem ersten nachweisbaren Träger des Wappens.

§ 7

Bei Anmeldung eines neu angenommenen Wappens, die jedem deutschen Geschlecht freisteht, ist anzugeben, welche Familienmitglieder oder -zweige im Mannesstamm außer dem Antragsteller (Stifter) das Wappen führen dürfen. Sind diese Bestimmungen in einer Wappensatzung niedergelegt, so ist diese einzureichen.

Zur genealogischen Identifizierung des Geschlechts ist eine Stammreihe des Antragstellers einzureichen, die nach Möglichkeit bis zum ältesten bekannten Vorfahren im Mannes- oder Namensstamm zurückführt. Ferner ist dem Antrag eine Begründung der Wappengestaltung (Sinndeutung) beizufügen.

§ 8

Die "Deutsche Wappenrolle" muss enthalten:

- 1) die Abbildung des vollständigen Wappens mit Farbschraffierung,
- 2) eine heraldisch einwandfreie Wappenbeschreibung,
- 3) den Namen, Berufsstand und Wohnort des Antragstellers; bei neuangenommenen Wappen ferner die außer dem Anmelder führungsberechtigten Verwandten im Mannesstamm, soweit sie nicht in direkter, absteigender männlicher Linie mit dem Antragsteller verwandt sind,
- 4) den Zeitpunkt der Anmeldung und Eintragung des Wappens sowie die Angabe, seit wann und auf welcher Rechtsgrundlage es von dem Geschlecht geführt wird.

In die Wappenrolle sollen ferner Hinweise in stichwortartiger Kürze aufgenommen werden, deren Richtigkeit vom Herolds-Ausschuss nicht nachgeprüft wird und deren auszugsweise Veröffentlichung nach Maßgabe der Publikationsrichtlinien daher ohne Gewähr erfolgt.

- 5) Angaben über die Familiengeschichte des wappenberechtigten Geschlechts, insbesondere
 - a) über dessen Stammesheimat,
 - b) über die territoriale Verbreitung und vorzugsweise soziale berufständische Stellung und Konfession seiner Angehörigen,
 - c) eine kurzgefasste Stammfolge des Antragstellers, die bei altüberlieferten Wappen bis zum Stifter urkundlich zu belegen ist,
 - d) über die gegenwärtige Organisation des Geschlechts (Familienverband).

Soweit der geistige Urheber des Wappenentwurfes bei neu angenommenen Wappen bekannt ist, soll sein Name bei der Drucklegung des Wappens mitveröffentlicht werden. Der Zeichner der veröffentlichten Wappendarstellung wird nur durch sein Signet kenntlich gemacht. Die Einsicht in die nicht durch Veröffentlichung bekannt gemachten Teile der Eintragung in der Wappenrolle steht jedermann frei, sofern der Antragsteller nicht ausdrücklich gegenteilige Weisungen erteilt hat. Die eingetragenen Wappen sollen nach Maßgabe der vom Herolds-